

---

Neustadt a. Rbge., 10.03.2016

## **Sitzung des Orsrates der Ortschaft Neustadt am Rügenberge am 02.03.2016**

### **5. Straßenbenennung in Neustadt a. Rbge. , im Bereich Landwehr Hier: Umbenennung**

Herr Hibbe empfiehlt, die Beschlussfassung zurückzustellen und zunächst zu klären, ob in Bezug auf die geplante Sanierung der Landwehr die Beitragspflicht für das große, bisher an die Landwehr angrenzende Grundstück nach einer Umbenennung und Widmung erlöschen würde. In diesem Fall sei es sinnvoll, zunächst die Sanierung abzuwarten.

Herr Ostermann bittet die Verwaltung um eine Simulationsberechnung der prozentualen Verteilung der Straßenausbaubeiträge für die Alternativen Widmung und Nicht-Widmung.

---

### **Stellungnahme:**

Das Grundstück 6/21 Flur 23 Gemarkung Neustadt a. Rbge. wird gemäß der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Neustadt am Rbge. zu Beiträgen für die Erneuerung der öffentlichen Einrichtung „Landwehr“ mit herangezogen.

Bei dem Flurstück 231/12 der Flur 23 Gemarkung Neustadt a. Rbge. handelt es sich um ein Privatgrundstück, das 0,40 m breit und ca. 12,00 m lang ist. Im Katasterauszug hat es die verschlüsselte Lagebezeichnung Hüttenplatz.

Das an diesem Grundstück angrenzende und die daneben liegenden Flurstücke 6/21, 6/20, 6/19, 6/18 und 6/17 alle Flur 23, Gemarkung Neustadt a. Rbge. gehören einem Eigentümer. Ein im Grundbuch zu Lasten des Flurstücks 231/12 eingetragenes Wegerecht zu Gunsten des Flurstücks 6/21 gibt es nicht. Ob es eine privatrechtliche vertragliche Absicherung gibt, kann nicht geprüft werden.

Für das „gefangene“ Grundstück 6/21 Flur 23 Gemarkung Neustadt am Rügenberge besteht ein sogenanntes Notwegerecht über das jetzt zu benennende Grundstück Flurstück 231/12 Flur 23 Gemarkung Neustadt a. Rbge. Durch das Notwegerecht ist das Grundstück 6/21 mit zu Beiträgen für die Erneuerung der öffentlichen Einrichtung „Landwehr“ heranzuziehen. Zusätzlich besteht, wie eingangs beschrieben, eine Eigentümeridentität mit anderen an der Landwehr angrenzenden benachbarten Grundstücken. Bei Eigentümeridentität werden grundsätzlich alle dem gleichen Eigentümer gehörenden der von der Straße bevorteilten Grundstücke mit in die Beitragsverteilung aufgenommen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit wäre es von Vorteil, die Fläche 231/12 Flur 23 Gemarkung Neustadt zu kaufen. Der Kaufpreis für 4,8 m<sup>2</sup> „Straßenfläche“ einschließlich der Nebenkosten dafür wird gering sein. Bei einer Erneuerung der nicht im Eigentum der Stadt stehenden Fläche kann für diese Fläche (4,8 m<sup>2</sup>) die Beitragspflicht nicht entstehen, solange die Stadt nicht Eigentümerin der Fläche ist.

Eine fiktive Beitragsberechnung erübrigt sich aufgrund der o. g. Äußerungen.  
Nach der Widmung wäre ggf. ein entsprechendes Straßenbenennungsschild aufzustellen, wofür der Stadt Kosten entstehen, es sei denn, dass diese die Privateigentümerin trägt.

Im Auftrag

gez. Karin Tönnies

(Anlage: Lageplan)

H 5817237

R 529800

N 231/24

Landwehr

231/6  
Eigentümer X

Eigentümer X  
6/17

Eigentümer X  
6/20

231/12

6/18

101

99

Eigentümer X  
6/19

Eigentümer X  
6/21

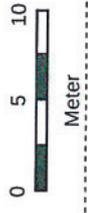
5/22

6/15

103

H 5817172

R 529700



Maßstab 1 : 400

